

Bebauungsplan Nr. 252 "Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung" und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Friedhofsgelände - Steinenbrück" ; Beschluss über die Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.05.2016	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b, 2a, 3a, 4e, 5a, 6c, 7a und 8a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Bebauungsplan Nr. 252 Bebauungsplan "Steinenbrück – Süd, Schulerweiterung" und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Friedhofsgelände – Steinenbrück" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 bestehend aus einer Planzeichnung, wird gem. § 2 (1) i.V. mit § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschluss) beigefügt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück -Süd, Schulerweiterung“ dient der bauleitplanerischen Vorbereitung zur Entwicklung eines Standortes für den Schulsport der Freien Christlichen Bekenntnisschule. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der verschiedenen Offenlagen sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden über die nun unter Abwägung zu entscheiden ist.

Für die Abwägung steht nachfolgendes Gutachten in der Ratssitzung zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Baugrundgutachten
- Schalltechnische Beurteilung
- Erschließungsplanung

1. Herr Hans Joachim Meyer, Schreiben vom 05.10.2010 (Anlage 1) und Schreiben vom 31.10.2010 (Anlage 1a)

Herr Meyer wendet sich in beiden Schreiben gegen die Errichtung eines Schulzentrums und begründet dies mit Beeinträchtigungen während der Bauzeit.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen werden gem. Anlage 1b zur Kenntnis genommen.

2. Frau Babara Scholze, Schreiben vom 16. 09. 2009 (Anlage 2)

Frau Scholze wendet sich gegen die Errichtung eines Schulzentrums und begründet dies mit wirtschaftlichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 2a zur Kenntnis genommen.

3. Herr Rolf Kritzler, Niederschrift vom 23. 02. 2016 (Anlage 3)

Herr Kritzler führt aus, dass er sich in seiner Eigenschaft als Eigentümer einer angrenzenden Waldfläche beeinträchtigt sieht. Auf ihn käme eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch die geplante Nutzung zu.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 3a teilweise berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

4. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.09.2009 (Anlage 4), vom 08.11.2010 (Anlage 4a), vom 09.11.2010 (Anlage 4b), vom 24.02.2016 (Anlage 4c) und vom 26.02.2016 (Anlage 4d)

Aus artenschutzrechtlicher und landschaftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Ausgleichsverpflichtungen sind rechtlich zu sichern.

Aus polizeilicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf die Abstimmung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit der Unteren Wasserbehörde und auf die rechtlichen Anforderungen verwiesen. Eine Ausweitung des Grundstückes in Richtung des angrenzenden Quellbereiches ist zu vermeiden.

Aus brandschutztechnischer Sicht wird auf die erforderliche Löschwassermenge und die Abstände zu Hydranten hingewiesen. Die Anforderungen der BauO NRW sind einzuhalten. Der Oberbergische Kreis führt aus bodenschutzrechtlicher Sicht aus, dass es sich bei dem Planbereich um eine Aufschüttungsfläche handelt. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Eine Bodenuntersuchung wird angeregt. Es wird abschließend dargestellt, dass es sich um eine bauaufsichtlich genehmigte Aufschüttung mit bodenschutzrechtlichen Auflagen handelt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen werden gemäß Anlage 4e werden zur Kenntnis genommen bzw. sind berücksichtigt.

5. Oberbergische Verkehrsbetrieb, Schreiben vom 06.08.2009 (Anlage 5)

Die Oberbergischen Verkehrsbetrieb haben gegen die ehemals geplante Errichtung eines Gymnasiums an diesem Standort aus Gründen der Schülerbeförderung Bedenken vorgetragen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gemäß Anlage 5a zur Kenntnis genommen.

6. Aggerverband, Schreiben vom 16.09.2009 (Anlage 6), vom 19.11.2010 (Anlage 6a) und vom 29.02.2016 (Anlage 6b)

Der Aggerverband weist auf darauf hin, dass der Planbereich nicht im Netzplan der Kläranlage enthalten ist.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen werden gemäß Anlage 6c zur Kenntnis genommen.

7. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 28.09.2009 (Anlage 7)

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat Bedenken gegen die Errichtung eines Schulgebäudes und weist auf den geringen Waldabstand hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gemäß Anlage 7a zur Kenntnis genommen.

8. Landesbetrieb Straßen NRW, Schreiben vom 28.09.2009 (Anlage 8)

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat in seiner Stellungnahme noch einmal darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Realisierungszeitraumes der erforderlichen Linksabbiegespur keine Aussage getroffen werden kann (Anm. Diese Aussage bezog sich auf den damaligen Planungsstand).

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gemäß Anlage 8a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Herr Meyer
Anlage 1a	Stellungnahme Herr Meyer

Anlage 1b	Abwägung Herr Meyer
Anlage 2	Stellungnahme Frau Scholze
Anlage 2a	Abwägung Frau Scholze
Anlage 3	Stellungnahme Herr Kritzler
Anlage 3a	Abwägung Herr Kritzler
Anlage 4	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 4a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 4b	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 4c	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 4d	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 4e	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 5	Stellungnahme OVAG
Anlage 5a	Abwägung OVAG
Anlage 6	Stellungnahme Aggerverband
Anlage 6a	Stellungnahme Aggerverband
Anlage 6b	Stellungnahme Aggerverband
Anlage 6c	Abwägung Aggerverband
Anlage 7	Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz
Anlage 7a	Abwägung Landesbetrieb Wald und Holz
Anlage 8	Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW
Anlage 8a	Abwägung Landesbetrieb Straßen NRW